

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV – und örtliche Polizeiverordnung

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Regelungen für den Betrieb von insgesamt 57 Maschinentypen und Geräten erlassen. § 7 der Verordnung trifft dabei abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten, die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen. Deshalb können für diese Geräte beispielsweise keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Damit ist der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs.1 Nr.1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen durchgehend von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt (nur für 4 Geräte/Maschinen gilt nach § 7 Abs.1 Nr. 2 eine schärfere Regelung).

Somit dürfen beispielsweise Rasenmäher (eine Unterscheidung zwischen lärmarm und nicht lärmarm erfolgt jetzt ebenfalls nicht mehr) ohne weiteres über die Mittagszeit eingesetzt werden (örtliche Polizeiverordnungen, die dies unter dem Stichwort Haus- und Gartenarbeiten verbieten, gelten nicht). Die frühere RasenmäherlärmVO ist durch die 32. BImSchV übrigens aufgehoben worden.

	Gerät/Maschine	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und feiertags ganztägig			
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	X				X
02	Freischneider	X	X	X	X	X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	X				X
04	Baustellenbandsägemaschine	X				X
05	Baustellenkreissägemaschine	X				X
06	Tragbare Motorkettensäge	X				X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer oder Explosionsstampfer	X				X
09	Kompressor (< 350 kW)	X				X
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
11	Beton- und Mörtelmischer	X				X
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	X				X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
14	Förderband	X				X
15	Fahrzeugkühlaggregat	X				X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
17	Bohrgerät	X				X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	X				X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X				X
21	Baggerlader (< 500 kW)	X				X
22	Altglassammelbehälter	X				X
23	Grader (< 500 kW)	X				X
24	Gastrimmer/Graskantenschneider	X	X	X	X	X
25	Heckenschere	X				X
26	Hochdruckspülfahrzeug	X				X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
28	Hydraulikhammer	X				X
29	Hydraulikaggregat	X				X
30	Fugenschneider	X				X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X				X

	Gerät/Maschine	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und feiertags ganztäglich			
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> land- und forstwirtschaftlichen Geräten Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist) 	X				X
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X				X
34	Laubbläser	X	X	X	X	X
35	Laubsammler	X	X	X	X	X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor <ul style="list-style-type: none"> geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist) sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind 	X				X
37	Lader (< 500 kW)	X				X
38	Mobilkran	X				X
39	Rollbarer Müllbehälter	X				X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X				X
41	Straßenfertiger mit und ohne Hochverdichtungsbohle	X				X
42	Rammausrüstung	X				X
43	Rohrleger	X				X
44	Pistenraupe	X				X
45	Kraftstromerzeuger < 400 kW oder >= 400 kW	X				X
46	Kehrmaschine	X				X
47	Müllsammelfahrzeug	X				X
48	Straßenfräse	X				X
49	Vertikutierer	X				X
50	Schredder/Zerkleinerer	X				X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
52	Saugfahrzeug	X				X
53	Turmdrehkran	X				X
54	Grabenfräse	X				X
55	Transportbetonmischer	X				X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X
57	Schweißstromerzeuger	x				X